



An den Grossen Rat

24.5465.02

BVD/P245465

Basel, 26. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Schulwegsicherheit rasch und konkret umsetzen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 die nachstehende Motion Tonja Zürcher und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In der Verkehrsplanung wird unter Vision Zero eine Organisation des Verkehrs verstanden, die zu null Verkehrstoten und Schwerverletzten führt. Der Betrieb und die Gestaltung des Strassenraums sind so auszurichten, dass auch die verletzlichsten Verkehrsteilnehmenden – etwa Schulkinder – sicher ans Ziel kommen. Der eigenständige Schulweg ist für Schulkinder essentiell, da sie dort nicht nur soziale Kompetenzen aufbauen können, sondern das korrekte Verhalten im Strassenraum festigen.

Der Kanton fordert Eltern dazu auf, für ihre Kinder den sichersten Weg in die Schule zu wählen und dafür den Plan zur Schulwegsicherheit¹ zu nutzen. Oft gibt es jedoch keinen einigermassen direkten Schulweg oder Weg zu Freizeiteinrichtungen und Grünflächen, der gemäss diesem Plan ausschliesslich über als „geeignete“ Strassenübergänge führt. Oder es befinden sich auf dem Weg bekannte Unfallstellen². Bei der Schulwegsicherheit gibt es eine grosse Dunkelziffer, viele leichtere Unfälle werden der Polizei nicht gemeldet und damit nicht in die Unfallstatistik aufgenommen. Der Regierungsrat wurde bereits 2017 beauftragt, das Umfeld um Schulen sicherer zu machen, hat daraufhin ein Konzept vorgelegt und seither zwei Male Fristerstreckung beantragt³. Es darf aber nicht gewartet werden, bis etwas Schlimmes passiert, um zu handeln. Viele Eltern berichten, dass sie schon vor (schweren) Unfällen bei Polizei, Baudepartement und/oder Erziehungsdepartement auf Gefahrenstellen aufmerksam gemacht haben und Verbesserungen eingefordert habe. Diese Rückmeldungen müssen ab sofort ernst genommen werden und so rasch wie möglich – also nach Wochen oder spätestens Monaten – Anpassungen der Verkehrssituation zur Folge haben.

Entsprechende Massnahmen zur Schulwegsicherheit sind:

- Anpassung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (Tempo 30 oder Begegnungszone) inkl. entsprechender Gestaltung des Strassenraums
- Reduktion der Verkehrsmenge beispielsweise durch autofreie Strassen, Einbahnregimes oder Beschränkung auf Zubringerdienst
- Sichere Abtrennung von Fuss- und Velowegen beispielsweise mit Pollern
- Sichern von Querungsstellen durch Aufhebung von „Konfliktgrün“, Verlängerung von Querungszeiten für Fussgänger*innen, Mittelinseln oder anderen baulichen Massnahmen
- Verbesserung der Sicht und Entfernung von Objekten, die den Kindern insbesondere bei Querungsstellen die Sicht verstehen (Sichtweiten, Erkennungsdistanzen)

Sollte die Umsetzung von dauerhaften Anpassungen aus zwingenden Gründen mehr Zeit benötigen, sind bis dahin temporäre Massnahmen wie Autofahrverbote auf bestimmten Abschnitten zu Zeiten des Unterrichtsbeginns und -ende oder Verkehrslots*innen einzusetzen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, spätestens bis in zwei Jahren alle Schulwege gemäss Schulwegplan tatsächlich sicher zu machen. Dabei soll mit der Umsetzung von Massnahmen explizit nicht bis zum Ablauf der Zweijahresfrist gewartet, sondern sofort losgelegt werden. Zur Überprüfung der Sicherheit auf den Schulwegen und zur Definition von zweckmässigen Anpassungen werden neben den offiziellen Unfallzahlen und dem Plan zur Schulwegsicherheit insbesondere auch die Rückmeldungen von Eltern und Schulvertretungen berücksichtigt und aktiv eingeholt.

¹<https://www.bs.ch/ed/volksschulen/eltern-und-schule/schulweg>

²Unfallkarte auf <https://map.geo.admin.ch>

³<https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200108516>

Tonja Zürcher, Raphael Fuhrer, Heidi Mück, Anina Ineichen, Lukas Bollack, Brigitte Kühne, Nicole Amacher, Leoni Bolz, Alexandra Dill, Lisa Mathys»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «spätestens bis in zwei Jahren alle Schulwege gemäss Schulwegplan tatsächlich sicher zu machen. Dabei soll mit der Umsetzung von Massnahmen explizit nicht bis zum Ablauf der Zweijahresfrist gewartet, sondern sofort losgelegt werden. Zur Überprüfung der Sicherheit auf den Schulwegen und zur Definition von zweckmässigen Anpassungen werden neben den offiziellen Unfallzahlen und dem Plan zur Schulwegsicherheit insbesondere auch die Rückmeldung von Eltern und Schulvertretungen berücksichtigt und aktiv eingeholt».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Die Strassenhoheit steht jedoch als originäre Kompetenz den Kantonen zu. Auch wenn die Strassenhoheit der Kantone durch verschiedene Bundeskompetenzen teilweise massgeblich eingeschränkt wird (vgl. z.B. Art. 81a, 83 BV oder Art. 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 SVG), sind die Kantone grundsätzlich

alleine für die Planung, Bau, Widmung und Unterhalt von Strassen zuständig (RENÉ SCHAFFHAUSER, in: EHRENZELLER et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zu Artikel 82 BV, 3. Aufl., 2014, Rz. 3 ff.). Art. 3 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) erteilt den Kantonen zudem die Kompetenz, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie sind i.V.m. Art. 5 Abs. 1 SVG befugt, mittels Signalen und Markierungen für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen jedoch nur die vom Bundesrat in der Signallisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden (Art. 5 Abs. 3 SVG). Auf der Fahrbahn selbst dürfen grundsätzlich nur Richtungsangaben sowie die ebenfalls in der SSV vorgesehenen Aufschriften angebracht werden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten (Art. 72 Abs. 3 SSV). Welche Behörde für die Anordnung, Anbringung und Entfernung von Signalen und Markierungen zuständig ist, bestimmt das kantonale Recht (Art. 1 Abs. 2 lit. c i.V.m Art. 104 Abs. 1 SSV).

Für den Erlass von Verkehrsanordnungen auf Stadtgebiet und für die Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen sind der Regierungsrat bzw. das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011, StVO; SG 952.200). In den Gemeinden Bettingen und Riehen ist für die Gemeindestrassen demgegenüber die jeweilige Gemeinde zu solchen Anordnungen befugt (§ 3 Abs. 2 StVO). Für die permanente Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen im Bereich öffentlicher Strassen sowie für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen ist das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig (Art. 7 Abs. 1 StVO).

Die Motion unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Strassen auf Kantonsgebiet und Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen einerseits, sowie Gemeindestrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen andererseits. Soweit sich die Motion auf Massnahmen auf Stadtgebiet respektive Kantonsstrassen bezieht, zielt sie auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates ab und kann gestützt auf § 42 Abs. 1^{bis} GO erfüllt werden. In Bezug auf Verkehrsanordnungen und Signalisationen auf Gemeindestrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen erweist sich die Motion aber als unzulässig, da sie in die Gemeindeautonomie eingreift.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst in Teilen gegen die Gemeindeautonomie und ist deshalb als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme

2.1 Generelles

Die Verkehrssicherheit generell und die Schulwegsicherheit im Besonderen geniessen beim Regierungsrat und in der kantonalen Verwaltung eine sehr hohe Priorität. Alle involvierten Dienststellen und deren Mitarbeitende legen ein besonderes Augenmerk auf die Thematik. Man ist sich bewusst, dass Schülerinnen und Schüler zu den vulnerabelsten Verkehrsteilnehmenden gehören. Junge Menschen sind weniger erfahren im Umgang mit den Gefahren des Strassenverkehrs als der Durchschnitt der Bevölkerung. Zudem sind Schülerinnen und Schüler mehrheitlich zu Fuss, mit dem Velo oder mit so genannten fahrzeugähnlichen Geräten (Trottinette etc.) unterwegs und somit

weniger gut geschützt als in einem Bus, einem Auto oder einem Tram. Gemäss der Jahresunfallstatistik 2023¹ liegt die Anzahl der polizeilich rapportierten Strassenverkehrsunfälle auf dem Schulweg in den letzten Jahren mehrheitlich im einstelligen Bereich:

	2019	2020	2021	2022	2023
Total Unfälle auf dem Schulweg	9	5	4	11	5

2.2 Organisation

Bei der Planung, beim Betrieb und beim Unterhalt der Infrastruktur ist die Verkehrssicherheit ein sehr wichtiges Kriterium. Die Hauptverantwortung dafür übernimmt die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei. Sie unterstützt als Fachinstanz bei allen Fragestellungen in diesem Bereich und nimmt jeweils in den betreffenden Arbeitsgruppen und Gremien Einsitz. Die Abteilung führt zudem Analysen sowie Augenscheine vor Ort durch und stösst in der Folge Verbesserungen an. In den Schulklassen schauen regelmässig die Mitarbeitenden der Verkehrsprävention von der Kantonspolizei vorbei. Neben der Verkehrssinnbildung identifizieren sie potentielle Sicherheitslücken im Umfeld der Schulen und Kindergärten. Auch die Schulleitungen und die Lehrpersonen sind diesbezüglich sensibilisiert und melden mögliche Gefahrenquellen direkt oder via Erziehungsdepartement.

Da es sich um ein Querschnittsthema handelt, braucht es eine gute Abstimmung. Hierfür besteht seit rund zehn Jahren das departementsübergreifende Koordinationsgremium Schulwegsicherheit (KOGESSI). Dieses setzt sich aus Fachpersonen des Erziehungsdepartements, des Bau- und Verkehrsdepartements sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen. Beim KOGESSI können mögliche Gefahren im Umfeld von Schulen und auf Schulwegen gemeldet werden. Diese Meldemöglichkeit steht allen offen und wird auch auf der Website des Kantons bekannt gemacht². Das Gremium trifft sich in der Regel viermal pro Jahr unter Vorsitz des Erziehungsdepartements. Sämtliche Meldungen werden aufgenommen, geprüft und besprochen. Einfachere und dringende Anliegen werden auch zwischen den Sitzungen bearbeitet. Es erfolgt jeweils eine Rückmeldung an die meldende Person. Nötigenfalls werden Massnahmen durch die jeweils verantwortliche Dienststelle ausgelöst. Kleinere Anpassungen können zeitnah umgesetzt werden. Wenn bauliche Massnahmen oder weitere Abklärungen (z. B. Erstellung eines Gutachtens oder Koordination mit benachbarten Projekten) notwendig sind, braucht es in der Regel etwas mehr Zeit.

2.3 Bezug zu weiteren Motionen

Der Regierungsrat bearbeitet bereits zwei weitere Motionen zum Thema: die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Durchsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen Tempo 30 im Bereich von Schulhäusern und Kindergärten» (P175144) sowie die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend «Sicherheit für die Kindergarten-Kinder, Verkehrssignalisation/-markierung auf öffentlichen Strassen im Umkreis von Kindergärten» (P185351). Dabei steht das Gesamtpaket «Verkehrssicherheit bei Schulen und Kindergärten» im Zentrum. In den Jahren 2020/21 hat der Kanton eine umfassende Schwachstellenanalyse betreffend Verkehrssicherheit im Umfeld der Schulen und Kindergärten im Kantongebiet durchgeführt. Teil dieser Untersuchung bildete eine Inspektion der Strasseninfrastruktur (Road Safety Inspection, RSI) unter Anwendung der Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI) des Bundes sowie eine breit angelegte Online-Befragung zur Schulwegsicherheit bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen. Es wurden 1'400 Rückmeldungen geprüft und ausgewertet. Die Mehrheit der daraus resultierenden Massnahmen ist unterdessen umgesetzt. Eine detaillierte Berichterstattung erfolgt demnächst im Bericht zu den vorgenannten Motionen.

¹ <https://www.bs.ch/jsd/polizei/unser-hauptabteilungen/verkehr/verkehrssicherheit/verkehrsunfallstatistik#jahresunfallstatistik>

² <https://www.bs.ch/ed/volksschulen/eltern-und-schule/schulweg>

In Bezug auf die signalisierten Höchstgeschwindigkeiten besteht eine Überschneidung zu weiteren bereits laufenden Vorstössen bzw. Arbeiten. Das Konzept zur Signalisation von Tempo 30 auf weiteren Strassen wird im Rahmen der StrassenlärmSANIERUNG (P210674) und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss KANTONSVERFASSUNG §30» (P215840) erarbeitet. Der entsprechende Ratschlag ist in Vorbereitung. Ergänzend dazu prüft das Amt für Mobilität laufend die vorgezogene Einführung von Tempo 30 in gewissen Strassenzügen.

2.4 Rahmenbedinungen für die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen

Bei der Prüfung und Umsetzung von Massnahmen müssen jeweils verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Eine auf den ersten Blick sinnvolle Massnahme kann unerwünschte Wirkungen auslösen, die der Verkehrssicherheit abträglich sind. Die involvierten Dienststellen stellen auf die einschlägigen, sorgfältig erarbeiteten und schweizweit angewendeten Richtlinien und Normen ab. Auch Empfehlungen (z. B. von der Beratungsstelle für Unfallverhütung) und aktuelle Entwicklungen werden berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden kantonale Standards, Ausführungsbestimmungen, Anwendungshilfen und dergleichen erarbeitet sowie publiziert, die dann von allen Dienststellen berücksichtigt werden. Als Beispiele können die kürzlich publizierten Standards zur Fuss- und Velo-Verkehrsinfrastruktur³ oder die Anwendungshilfe Sichtweiten der Kantonspolizei genannt werden.

2.5 Beispiele für umgesetzte Massnahmen

Nachstehend eine Auswahl von Optimierungen, die in den vergangenen Jahren umgesetzt wurden, um die Schulwegsicherheit zu verbessern:

- *Einrichtung neuer Fussgängerstreifen und/oder Verdeutlichung durch Anbringen von Hinweissignalen «Standort eines Fussgängerstreifens» an diversen Örtlichkeiten (z. B. in der Müllheimerstrasse bei der Verzweigung Badenweilerstrasse, in der Peter Merian-Strasse bei der Verzweigung St. Jakobs-Strasse oder im St. Alban-Ring bei der Verzweigung Engelgasse)*
- *Errichtung von Schutzzinseln bei Fussgängerstreifen (z. B. am Hochbergerplatz oder in der Maulbeerstrasse bei der Bushaltestelle «Surinam»)*
- *Anbringen des Gefahrensignals «Kinder» mit dem Zusatz «Schule» und/oder entsprechende Markierungen an diversen Standorten (z. B. in der Belforterstrasse, in der Gott helfstrasse, in der Rittergasse oder in der Spitalstrasse)*
- *Anbringen des Gefahrensignals «Strassenbahn» auf diversen Fussgängerstreifen (z. B. in der Riehenstrasse oder der Hammerstrasse)*
- *Anbringen von «Fuessli»-Markierungen zur Kennzeichnung von geeigneten Stellen zum Queren der Fahrbahn an diversen Standorten (z. B. in der Karl Jaspers-Allee beim Karl Barth-Platz, in der Lothringerstrasse oder beim Marktplatz)*
- *Anbringen von Schutzgeländern direkt beim Kindergarten-Ausgang (z. B. in der Erlenstrasse und in der Spalenvorstadt)*
- *Aufstellen von Pollern zwecks Sicherung der Fläche für zu Fuss gehende Personen (im Unteren Rheinweg beim Schulhaus-Ausgang)*
- *Verschiebung oder Aufhebung von Parkplätzen zwecks Verbesserung der Sichtweiten an Fussgängerstreifen und anderen Übergängen (z. B. in der Lützelstrasse oder in der Rauracherstrasse in Riehen)*

³ <https://www.bs.ch/bvd/mobilitaet/zu-fuss-gehen#standards-fuss-und-veloverkehrsinfrastruktur>

- *Einrichten eines indirekten Linksabbiegers für Velofahrende (z. B. in der Elsässerstrasse zum Lysbüchel-Schulhaus oder im Steinengraben bei der Verzweigung Kanonengasse)*
- *Anbringen eines Fahrverbots für Lastwagen in der Spitalstrasse*
- *Einrichtung resp. Erweiterung von Begegnungszonen (z. B. Zu den drei Linden)*
- *Einführung von Tempo 30-Wechselsignal-Abschnitten während Schulzeiten (z. B. in der Rauracherstrasse in Riehen)*
- *Anpassung der Ampelschaltung, grössere Warnblinker und/oder Aufhebung des Konfliktgrüns an diversen Lichtsignalanlagen (z. B. oben am Margarethenstich, in der Holeestrasse, in der Wanderstrasse oder im Schorenweg)*

2.6 Würdigung der Motion

Da sich die Stadt laufend verändert und weiterentwickelt, bleibt die Schulwegsicherheit ein Dauerthema. Es braucht laufend systematische Überprüfungen, Analysen und Massnahmen. Die einmalige Erarbeitung eines Massnahmenplans im Sinne der Motion hingegen greift zu kurz. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Planung der Entwicklungsareale und somit neuer Schulstandorte und auf die sehr grosse Zahl an Baustellen im öffentlichen Raum in den nächsten Jahren.

Der Regierungsrat teilt nicht die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass alle im Plan nicht als «geeignet» gekennzeichneten Schulwege per se Massnahmen benötigen. Deren Benutzung ist grundsätzlich anspruchsvoller und der Plan ist insofern als Empfehlung zu verstehen, die den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern dabei hilft, einen optimalen Weg herauszusuchen.

Die kantonale Verwaltung hat in den vergangenen Jahren schon einige der Massnahmen, die im Motionstext aufgeführt sind, umgesetzt. Weitere Massnahmen befinden sich in der Umsetzung. Im Rahmen der themenverwandten Motionen Wanner und Moesch wird das Thema weiterhin intensiv bearbeitet.

Unabhängig davon sieht der Regierungsrat Optimierungspotential, insbesondere mit Blick auf die erwähnten Herausforderungen der kommenden Jahre (neue Schulstandorte, rege Bautätigkeit). Er möchte insbesondere prüfen, ob eine Anpassung der Prozesse und Gremien angezeigt ist, damit die zuständigen Dienststellen sich abzeichnende Sicherheitsdefizite rascher und proaktiver angehen können, und ob die finanziellen und insbesondere personellen Ressourcen hierfür ausreichen. Im Weiteren sieht er einen Bedarf, die breite Öffentlichkeit über die Thematik generell und über realisierte Massnahmen im Besonderen aktiver zu informieren.

3. Antrag

Der Regierungsrat erachtet die Überweisung einer weiteren Motion zur Thematik als nicht zielführend. Die Schulwegsicherheit geniesst bereits sehr hohe Aufmerksamkeit und es wurden in den vergangenen Jahren diverse Massnahmen umgesetzt. Weitere sind in Umsetzung oder Planung.

Mit Blick auf die Herausforderungen und Entwicklungen der kommenden Jahre sollen aber die Prozesse, die Gremien sowie die Kommunikation überprüft und verbessert werden. Der Regierungsrat wird gerne im Rahmen des vorliegenden Vorstosses und der themenverwandten, bereits überwiesenen Vorstösse über diese Verbesserungen berichten.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir daher, die Motion Tonja Zürcher und Konsorten betreffend «Schulwegsicherheit rasch und konkret umsetzen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conratin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin